Gemeinde Krummhörn

Krummhörn, der 05.01.2023

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/200
nicht öffentlich

Federführung:	Fachbereich 2	Datum:	29.11.2022
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	2-Be.
Verfasser:	Wolfgang Beek		

Beratungsfolge	**Termin**	
Verwaltungsausschuss Rat		

Gegenstand der Vorlage
1. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der

Beschlussvorschlag:
Der als Anlage angefügte 1. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren in der Gemeinde Krummhörn (Parkgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:
Mit Inkrafttreten des § 2b UStG müssen die Kommunen alle Leistungen, die sie gegenüber Dritten (Bürger, Unternehmen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts) erbringen, auf den „umsatzsteuerlichen Prüfstand“ stellen. Auch die kommunale Parkraumbewirtschaftung ist deshalb vor dem Hintergrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zu überprüfen.

Mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung wurde die „Kopplung“ der unternehmerischen Tätigkeit an das Vorhandensein eines körperschaftsteuerlichen BgA beendet. Künftig wird die umsatzsteuerliche Beurteilung ausschließlich danach ausgerichtet, ob die Kommune im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt oder auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird. Wenn die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird, ist sie stets Unternehmer. Wird die Kommune aufgrund öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen tätig, die allein der öffentlichen Hand vorbehalten sind, ist die Kommune stets Nicht-Unternehmer. Beispiel hierfür sind die Parkuhren entlang öffentlicher Straßen. Diese können nicht von privaten Dritten aufgestellt werden.
Selbst wenn Kommunen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung über die Nutzung von Parkhäusern) tätig werden, können sie Unternehmer sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Kommune mit der Parkraumüberlassung in eine Wettbewerbssituation mit privaten Dritten kommt. Dabei ist ein potenzieller Wettbewerb ausreichend.
Eine Neubewertung erfolgt auch bei der dauerhaften Überlassung von Stellplätzen. Die bisherige nichtsteuerbare Vermögensverwaltung ist zukünftig eine unternehmerische Tätigkeit, die regelmäßig zu umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen führt.

Die umsatzsteuerliche Beurteilung der kommunalen Parkraumbewirtschaftung lässt sich wie folgt einordnen:

- Die Parkraumbewirtschaftung entlang öffentlicher Straßen stellt eine hoheitliche, nichtunternehmerische Tätigkeit dar.
- Die entgeltliche Überlassung von Stellplätzen in Parkhäusern, Tiefgaragen und auf sonstigen Parkflächen ist regelmäßig eine unternehmerische Tätigkeit. Daran ändert zumeist auch eine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung nichts.
- Lediglich die entgeltliche Überlassung von Stellplätzen in Parkhäusern, Tiefgaragen und auf sonstigen Parkflächen in geringem Umfang (Einnahmen kleiner 17.500 €/Jahr) kann als nichtunternehmerisch behandelt werden.
- Bei der entgeltlichen Überlassung von Stellplätzen im Zusammenhang mit Miet- und Pachtverträgen über Wohnungen oder Gewerberäume können Umsatzsteuerbefreiungen anwendbar sein.
- Soweit eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegt, ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs durch die Kommune zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage wäre es angezeigt, die Umsatzsteuer zusätzlich zu den festgelegten Parkgebühren zu erheben. Da die Gemeinde über entsprechende Verteilungsschlüssel auch in geringem Umfang von Steuer-Mehreinnahmen profitieren wird, ist gegenwärtig noch nicht absehbar, in welchem Ausmaß die Abführung der Umsatzsteuer auf Parkgebühreneinnahmen an die entsprechenden Leistungsempfänger weitergegeben werden müssen. Bei der Festlegung von Tarifen ist u. a. zu berücksichtigen, dass die Parkscheinautomaten kein Wechselgeld ausgeben und somit zur Vermeidung "krummer Tarife (u. a. Cent-Beträge)" entsprechende Auf- bzw. Abrundungen zu erfolgen haben.
Eine Anpassung der Parkgebühren hat in den letzten Jahren in 2018, 2020 sowie 2022 (in geringem Umfang) stattgefunden.

Die Verwaltung wird die bedingt durch die abzuführende Umsatzsteuer zu erwartenden Mindereinnahmen ermitteln und einen Vorschlag zur Kompensation erarbeiten. Dieser Kompensationsvorschlag ist den politischen Gremien in 2023 zur Beratung vorzulegen.

Kosten/Folgekosten:

Die durch die Abführung der Umsatzsteuer zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Parkgebühren können gegenwärtig noch nicht genau beziffert werden.